

Teilnahmebedingungen Zeltlager der kath. Jugend Naila/Selbitz/Bad Steben 2025

1. Anmeldung

Für das Zeltlager (So, 03.08.-Sa, 09.08.2025) kann sich grundsätzlich jeder anmelden. Es gibt keine Teilnahmebeschränkungen nach Geschlecht oder Konfession. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin muss zum Zeitpunkt des Zeltlagers ein **Mindestalter von 9 Jahren** haben und sollte nicht älter als 15 Jahre alt sein. Bei Minderjährigen muss die Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Für die Anmeldung nutzen Sie bitte vorzugsweise das Anmeldeformular auf unserer Homepage (www.zeltlager-naila.de) oder senden einen Scan dieser Anmeldung an die email-Adresse zeltlager-naila@gmx.de . Bei Problemen mit der digitalen Anmeldung kontaktieren Sie bitte Frau Lisa-Maria Eberhardt unter der Telefonnummer 09261 610620 .

Fehlende oder falsche Angaben können zum Widerruf des Vertrages sowie ggf. zu Regressansprüchen unsererseits führen.

Veranstalter des Zeltlagers ist die Kath. Pfarreiengemeinschaft 'Verklärung Christi', vertreten durch Frau Eberhard. Durchgeführt wird das Zeltlager von der Kath. Jugend Naila/Selbitz/Bad Steben.

2. Kosten

Der **Teilnehmerbeitrag beträgt 100€ pro Person.**

Bei der Überweisung geben Sie bitte den Namen des/der Teilnehmers/in und das Stichwort 'Zela 2025' an. Nur wenn der komplette Teilnahmebeitrag 1 Woche vor Zeltlager-Beginn (bis zum 22.07.2025) eingegangen ist, ist gewährleistet, dass ihre Tochter/ihr Sohn am Zeltlager teilnehmen kann.

Die Bankverbindung:

Katholische Kirchenstiftung Naila,

Sparkasse Hochfranken

IBAN: DE54 7805 0000 0430 0065 36

BIC: BYLADEM1HOF

In Härtefällen kontaktieren Sie bitte Frau Lisa-Maria Eberhardt (Tel. 09261 610620 bzw.

Lisa-maria.eberhardt@erzbistum-bamberg.de)

3. Rücktritt von der Fahrt

Bei Rücktritt von der Fahrt entstehen ihnen bei Neuvergabe des Platzes keine Kosten. Falls der Platz nicht neu belegt werden kann, erheben wir bis 2 Monate vor Fahrtantritt Verwaltungskosten in Höhe von 10€. Bis einen Monat vor Fahrtantritt stellen wir 25% des Teilnehmerbeitrags in Rechnung, danach ist der Teilnehmerbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

4. Rücktritt seitens des Reiseveranstalters

Wir behalten uns das Recht vor, das Zeltlager bis zwei Wochen vor Beginn abzusagen, wenn die ausgeschriebene und erforderliche Mindestteilnehmerzahl von 50 Teilnehmern nicht erreicht wird oder die Freizeit durch außergewöhnliche Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Den eingezahlten Teilnahmebeitrag erhalten die Teilnehmer dann in voller Höhe zurück.

5. Freizeitdurchführung

Für Fahrten im Rahmen des Zeltlagers (z.B. Arztbesuch, Tageswanderung) werden Privat-PKW's verwendet.

Das Zelt in dem Ihr Kind schlafen wird muss selbst organisiert werden (also ein eigenes Zelt mitbringen oder bei Freunden bzw. Geschwistern mit im Zelt schlafen). Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich sie uns rechtzeitig zu kontaktieren.

6. Bildrechte

Fotos und Videos sind eine tolle Möglichkeit, Erinnerungen an das Zeltlager lange lebendig zu halten und bietet Ihnen als Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, Eindrücke aus dem Zeltlager zu erhalten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der überwiegende Großteil der Erziehungsberechtigten und Kinder sich Fotos und Videos aus dem Lager wünscht. Selbstverständlich achten wir beim Aufnehmen, Sortieren und Bearbeiten der Bilder und Videoszenen ganz besonders auf das Kindeswohl. Somit soll ausgeschlossen werden, dass Bild- oder Videodateien, die einem Abgebildeten peinlich oder in anderer Weise unangenehm sind, verbreitet werden.

(1) Die Teilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten stimmen der Aufnahme von Bild- und Videodateien während des Zeltlagers zu.

(2) Die Bild- und Videodateien werden von der Lagerleitung gespeichert. Die Lagerleitung hat Zugriff auf die Dateien.

(3) Des Weiteren stimmen die Teilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten der Speicherung und Verwendung der Bild- und Videodateien zu folgenden Zwecken zu:

(a) Veröffentlichung (Zeigen der Bilder und des Films) im Rahmen eines Zeltlagernachtreffens/Elternabendes

(b) Veröffentlichung der Dateien (nur Bilder) auf der Homepage des Zeltlagers (www.jugend-naila.de)

(d) Verbreitung der Bilddateien auf Flyern und anderen Printmaterialien des Zeltlagers der kath. Jugend Naila

(e) Veröffentlichung von Bilddateien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Zeltlagers der kath. Jugend Naila in Digital- und Printmedien (beispielsweise für Artikel in lokalen Zeitungen)

Sie können jedem der einzelnen Unterpunkte von (3) oder auch allen widersprechen. Schicken Sie uns dazu bitte eine Mitteilung. Sie können jederzeit weiteren Punkten widersprechen oder Ihren Widerspruch zurückziehen. Ihr Widerspruch wird nicht rückwirkend wirksam, sondern erst ab dem Moment, in dem Sie ihn an uns senden. Selbstverständlich können Sie auch der Verarbeitung und Speicherung einzelner Bilder oder Videoszenen widersprechen.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten entnehmen sie bitte der Datenschutzerklärung (ebenfalls auf www.zeltlager-naila.de zu finden).

7. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Der gesetzliche Vertreter des Teilnehmers ist außerdem mit folgenden Punkten einverstanden:

(1) Der Teilnehmer darf am Zeltlager der kath. Jugend Naila 2025 teilnehmen. Diese Erlaubnis gilt auch für alle Aktionen, wie z.B. Sport, Nachtwanderung, Ausflüge usw. (Schwimmen wird gesondert im Anmeldeformular abgefragt.) Die Aufsicht während der Freizeit wird von unseren Gruppenleitern ausgeübt.

- (2) Der gesetzliche Vertreter ist sich bewusst, dass der Teilnehmer trotz bestmöglicher Betreuung nicht ununterbrochen beaufsichtigt werden kann (z.B. nachts in den Zelten). Der Teilnehmer darf sich im Lager und in der unmittelbaren Umgebung in kleinen Gruppen ohne Aufsicht frei bewegen. Der Teilnehmer ist mit den Verkehrsregeln so vertraut, dass er sich im Straßenverkehr sicher verhält.
- (3) Der Teilnehmer wurde durch seinen gesetzlichen Vertreter unterrichtet, den Weisungen des Teams bzw. der Lagerleitung Folge zu leisten. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann der Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause gebracht werden. Etwaige Gegebenheiten, die den aufsichtsführenden Personen zur Ausübung der Aufsichtspflicht bekannt sein sollten, werden dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt. Absprachen, die nicht schriftlich vorliegen, haben keine Gültigkeit.
- (4) Arzneimittel werden, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt wurde (siehe Anmeldeformular), nur in Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers verabreicht, außer sie wurden bei der Abfahrt mitgegeben und sind in einem beigefügten Plan zur Einnahme vermerkt.
- (5) Einer Versorgung kleiner Schürf- und Schnittwunden (Reinigung, Wunddesinfektion und Verband) sowie das Entfernen von Zecken darf durch die Gruppenleiter im Besitz einer Erste-Hilfe-Schulung erfolgen. Zeckenbisse werden dokumentiert und die Bögen den gesetzlichen Vertretern zusammen mit der Krankenkassenkarte im Anschluss an das Zeltlager ausgehändigt.
- (6) Sollte keiner der gesetzlichen Vertreter im Ernstfall (z.B. bei einem medizinischen Notfall) unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein oder ein Zeitverzug nicht vertretbar erscheinen, dürfen alle erforderlichen, von einem Arzt am Ort für dringend erachteten ärztlichen Maßnahmen, einschließlich dringend erforderlicher Operationen, vorgenommen bzw. veranlasst werden.
- (7) Kinder, die bei Fahrtantritt unter einer ansteckenden Krankheit leiden, können nicht mitgenommen werden.
- (8) Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Lagerleitung des Zeltlagers nicht haftet für abhanden gekommene Gegenstände und auch nicht für die Folgen von selbstständigen Unternehmungen der Kinder, die nicht von der Lagerleitung angesetzt sind.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Tätigkeit einer Anmeldung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen im Übrigen unberührt.